



Senatsverwaltung für Inneres und Sport,  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 31 (V) - 02202

Frau Haferburg

Tel. +49 30 90223-1041

IA3@seninnds.berlin.de

poststelle@seninnds.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

22. August 2023

An den stellvertretenden Vorsitzenden  
des Ausschusses für Digitalisierung und  
Datenschutz

sowie

**An den Vorsitzenden des Hauptausschusses**

An die Vorsitzende oder den Vorsitzenden  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
der Fraktion Die Linke  
der Fraktion der AfD  
im Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses  
von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### **Stellungnahme zum Antrag über „Berliner Transparenzgesetz“**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 43 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung,  
Besonderer Teil (GGO II) übersende ich Ihnen die vom Senat in seiner heutigen Sitzung  
beschlossene Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der  
Fraktion Die Linke über „Berliner Transparenzgesetz“ (Drs. 19/1014).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christian Hochgrebe

## **Stellungnahme des Senats zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke über Berliner Transparenzgesetz (Drucksache 19/1014)**

Der Entwurf eines Transparenzgesetzes ist auch nach den Richtlinien der Regierungspolitik (Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/0890 vom 17. Mai 2023) ein wichtiges Anliegen des Senats. Dabei sollen u.a. die hohen Standards des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes erhalten und ein umfassender Rahmen für die Leitlinie „Open by default“ für die öffentlichen Daten geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dieses Anliegen aus Sicht des Senats jedoch nicht in sachgerechter Weise um. So weicht der Gesetzentwurf teils erheblich von dem nach dem aktuellen Koalitionsvertrag als Vorbild dienenden Hamburger Transparenzgesetz ab. Beispielsweise sei hier allein der in § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene, mit 34 Positionen weit über das Hamburger Transparenzgesetz (dort 15 Positionen) hinausgehende Katalog veröffentlichungspflichtiger Informationen genannt. Gesetzliche Regelungen in dieser Detailtiefe bergen aus Sicht des Senats die Gefahr einer schwerfälligen und statischen Überregulierung. Der Gesetzentwurf trägt dem berechtigten Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger einerseits und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand andererseits nicht in ausgewogener Weise Rechnung und verkennt die verfassungsrechtlichen Grenzen einer landesgesetzlichen Regelung. Insbesondere werden verfassungsrechtlich geschützte Interessen Dritter nicht hinreichend berücksichtigt. Die lediglich beschränkte Ausnahme des Verfassungsschutzes vom Anwendungsbereich des Gesetzes stellt aus Sicht des Senats ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Auch die vorgesehenen zeitlichen Vorgaben für die Veröffentlichung von Informationen von Amts wegen („unverzüglich“, § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) und die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang („unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen“, § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) gehen über das Hamburger Vorbild deutlich hinaus und können aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands zu einer Gefährdung der Erledigung der Kernaufgaben der Verwaltung führen. Der Gesetzentwurf ist aus Sicht des Senats u.a. auch deshalb unausgereift, weil er die notwendigen Prozesse zur Gestaltung eines sowohl bürgerfreundlichen als auch verwaltungsseitig handhabbaren landesweiten Transparenzportals mit nachhaltigen technisch unterstützten Geschäftsabläufen und einer insoweit notwendigen kohärenten Entwicklung der Digitalisierung der Fachverfahren nicht hinreichend berücksichtigt. So hält der Senat vor diesem Hintergrund ein uneingeschränktes Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht auf einem Transparenzportal in dem angestrebten Umfang bereits zum 1. Januar 2025 nicht für realistisch.